

Nr. W 2 K 11.30265

## Ausfertigung



EINGEGANGEN

07 April 2016

beck, Burling  
Schürkens, Walter  
Rechtsanwälte

## Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. alias
2. alias
- 3.
4. alias
- 5.
- 6.

zu 3 bis 6:  
gesetzlich vertreten durch den Vater |  
gesetzlich vertreten durch die Mutter |  
zu 1 bis 6 wohnhaft: |

- Kläger -

zu 1 bis 6 bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Beck und Kollegen  
Schopperstr. 35, 97421 Schweinfurt

gegen

**Bundesrepublik Deutschland**  
vertreten durch das **Bundesamt für Migration**  
und Flüchtlinge  
Außenstelle Zirndorf,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,  
5460832-423

- Beklagte -

beteiligt:  
Regierung von Unterfranken  
als Vertreter des öffentlichen Interesses,

wegen

Asylrechts

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 2. Kammer

durch den Richter am Verwaltungsgericht Hansen  
als Einzelrichter

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 18. Januar 2012

**am 23. Januar 2012**

folgendes

**Urteil:**

- I. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG hinsichtlich Afghanistan vorliegen.  
Der Bescheid der Beklagten vom 26. Juli 2011 wird insoweit aufgehoben, als er dieser Verpflichtung entgegensteht.  
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Die Kosten des Verfahrens haben die Parteien jeweils zur Hälfte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor der jeweilige Kostengläubiger in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

**Tatbestand:**

## I.

Bei den Klägern handelt es sich um einen am [redacted] 1970 geborenen afghanischen Staatsangehörigen und um eine am [redacted] 1975 geborene afghanische Staatsangehörige mit deren in den Jahren 1996, 1998, 2000 und 2002 geborenen Kindern. Die Kläger sind zur Person nicht ausgewiesen und geben an, schiitisch-moslemischer Religionszugehörigkeit zu sein und zum Volk der Hazara zu gehören. Sie beantragten am 3. Januar 2011 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) die Gewährung politischen Asyls.

Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt am 3. Januar 2011 erklärte der Kläger zu 1), er habe sich bis zu seiner Ausreise in der Stadt Ghazni im Kreis Karabach aufgehalten. Er habe seine Ehefrau im Jahr 1989 in Kabul geheiratet. Seine Eltern seien bereits verstorben. Fünf Brüder lebten in der Heimat. Bis zu seiner Ausreise habe er als Bäcker gearbeitet. Im Dezember 2009 sei er von Ghazni nach Kabul gereist, wo er sich für etwa einen Monat aufgehalten habe. Anschließend sei er mit dem Autobus nach Iran gereist, wo er sich für etwa 10 Monate aufgehalten habe. Mit dem PKW sei er nach Istanbul gelangt und von dort mit dem LKW nach Deutschland, wo er am 10. Dezember 2010 angekommen sei. Die Klägerin zu 2) erklärte zusätzlich, ihr Vater sei bereits verstorben, ihre Mutter lebe in Kabul, fünf Brüder und vier Schwestern lebten in der Heimat.

Im Rahmen der Anhörung vor dem Bundesamt am 22. Februar 2011 gab der Kläger zu 1) an, er sei in Kabul geboren, komme aber ursprünglich aus Ghazni. Er habe sechs Jahre lang in Pakistan gelebt, anschließend zwei Jahre in Kabul. Für ein Jahr sei die Familie nach Ghazni gegangen, da er dort ein Haus habe. Er habe die Miete in Kabul sparen wollen. Über den Iran sei er nach Deutschland gelangt. Von seinen Brüdern lebe die Hälfte mit ihren Familien in Ghazni, der Rest in Kabul. Vor seiner Ausreise habe er das Haus verkauft.

Er begehre deshalb die Gewährung politischen Asyls, weil in seinem Heimatdorf Karadj in Ghazni der Taliban Mullah Sake ihn habe töten wollen. Seine Familie habe verhindert, dass er von diesem Mullah mitgenommen worden sei. Dieser Mullah sei abends gemeinsam mit vier anderen Paschtunen in sein Haus gekommen. Die Paschtunen seien Feinde der Hazara, deshalb sei er angegriffen worden. Auch seine Brüder seien von Paschtunen bedroht worden. In Kabul habe er jedoch keine diesbezüglichen Probleme gehabt. In Kabul habe er jedoch nicht genügend Geld für den Lebensunterhalt verdient.

Die Klägerin zu 2) erklärte, sie sei in Kabul aufgewachsen und mit 17 Jahren nach Ghazni in das Dorf ihres Mannes gezogen. Sechs Jahre habe sie auch in Pakistan gelebt, in Kabul zwei Jahre. Alle ihre Brüder lebten in Kabul, ebenso zwei Schwestern und ein Onkel. Die Familie habe Kabul verlassen weil, der Verdienst ihres Mannes dort nicht gut gewesen sei.

Sie begehre deshalb die Gewährung politischen Asyls, weil sie Angst vor den Taliban gehabt habe. Eines Abends seien fünf bewaffnete Leute gekommen, die ihren Mann geschlagen hätten. Sie hätten ihren Mann auch nach draußen ziehen wollen, jedoch habe sie, die Klägerin, und die Kinder so laut geweint, geschrien und gebetet, dass man von ihrem Mann abgelassen habe. Drei Monate nach diesem Vorfall habe die Familie Ghazni verlassen. Auch die Brüder ihres Mannes seien von den Paschtunen unterdrückt worden. Einziger Grund hierfür sei ihre Zugehörigkeit zum Volk der Hazara. Ein Leben in Kabul sei wegen der Selbstmordattentate nicht möglich.

Mit Bescheid vom 22. Juli 2011 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen. Die Kläger wurden unter Abschiebungsandrohung nach Afghanistan zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland aufgefordert. Auf die Begründung des Bescheides wird Bezug genommen.

## II.

Gegen den am 27. Juli 2011 zur Post gegebenen Bescheid ließen die Kläger am 4. August 2011 Klage zum Verwaltungsgericht Würzburg erheben und beantragen:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 26. Juli 2011 verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen bzw. festzustellen, dass bei den Klägern die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen sowie hilfsweise festzustellen, dass bei den Klägern Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde auf das Vorbringen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens Bezug genommen. Zudem wurde auf einen in der Provinz Ghazni herrschenden innerstaatlichen bewaffneten Konflikt verwiesen und geltend gemacht, auch Kabul biete keine interne alternative Schutzmöglichkeit.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 23. Dezember 2011 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Mit Beschluss vom 29. Dezember 2011 lehnte das Gericht den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ab.

Das Gericht machte verschiedene Erkenntnismaterialien zum Gegenstand des Verfahrens; auf Blatt 31 bis Blatt 33 der Gerichtsakte wird Bezug genommen.

Im Übrigen wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 18. Januar 2012, auf das weitere schriftsätzliche Vorbringen der Parteien sowie auf den Inhalt der einschlägigen Verwaltungsakten des Bundesamtes, welche Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage, über die auch in Abwesenheit von Beteiligten verhandelt und entschieden werden konnte (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist zum Teil begründet. Hinsichtlich des Begehrens auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG war die Klage abzuweisen. Soweit die Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 VwGO geltend machen, war der Klage unter entsprechender insoweitiger Aufhebung des angegriffenen Bescheides des Bundesamtes vom 26. Juli 2011 stattzugeben.

Die Klage musste hinsichtlich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfolglos bleiben.

Rechtsgrundlage für die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylVfG. Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Abs. 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Ein Ausländer ist Flüchtling in diesem Sinn, wenn er gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention – GK –) in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten Bedrohungen ausgesetzt ist. Hiernach darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Mit dieser Regelung wurde die Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (Qualifikationsrichtlinie – QRL –) umgesetzt. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung nicht nur vom Staat, sondern auch von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen. Hierbei kann es sich auch um Organisatio-

nen ohne Gebietsgewalt, Gruppen oder auch Einzelpersonen handeln, von denen eine Verfolgung i.S. des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ausgeht.

Gemessen an diesen Maßstäben haben die Kläger vor ihrer Ausreise keine solche Verfolgung erlitten, insbesondere befinden sie sich nicht in asylberechtigter Weise aus Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb ihres Heimatlandes.

Selbst wenn man den von den Klägern geschilderten Vorfall als tatsächlich erlebt unterstellen wollte, könnte dies nicht zu einer Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen. Es ist nicht erkennbar, dass die Kläger bei einer Rückkehr nach Ghazni einer entsprechenden Bedrohung ausgesetzt wären. Dies ergibt sich daraus, dass der Kläger zu 1) – wie sich aus der Anhörung vor dem Bundesamt ergibt – nicht etwa gezielt als Individuum angegriffen wurde, sondern allein wegen seiner Zugehörigkeit zum Volk der Hazara. Es gab keinen Anknüpfungspunkt, warum gerade er vor anderen für diesen Angriff ausgewählt worden sein sollte. Somit ist nicht erkennbar, dass der Kläger zu 1) in eine hinreichend konkrete Gefahr geraten könnte, erneut einem vergleichbaren Angriff ausgesetzt zu sein. Dies gilt umso mehr, als die Angreifer – wie die Kläger selbst berichten – aufgrund des Einsatzes der Kläger zu 2) bis 6) vom Kläger zu 1) abgelassen haben und die Familie bis zu ihrer Ausreise drei Monate lang unbehelligt geblieben ist. Hätte – wie der Kläger zu 1) vor dem Bundesamt vorgetragen hat – Mullah Sake ihn tatsächlich töten lassen wollen, hätte dieser seine Gefolgsleute zeitnah erneut auf den Kläger angesetzt.

Hinsichtlich der Frage nach der Gruppenverfolgung der Hazaras in der Provinz Ghazni wird auf den angegriffenen Bescheid Bezug genommen.

Somit war das Begehren der Kläger, ihnen unter insoweitiger Aufhebung des angegriffenen Bescheides des Bundesamtes die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, abzuweisen, da sich der Bescheid insoweit als rechtmäßig erweist (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Dem gegenüber hat die Klage mit dem hilfsweise geltend gemachten Begehren, die Beklagte unter insoweitiger Aufhebung des Bescheides vom 26. Juli 2011 zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 2 VwGO hinsichtlich Afghanistan vorliegt, Erfolg.

Kann der Schutzsuchende kein Bleiberecht auf der Grundlage von Art. 16a GG oder § 60 Abs. 1 AufenthG finden, sind hilfsweise geltend gemachte Abschiebungsverbote zu prüfen. Hierbei ist in erster Linie der subsidiäre Schutz auf der Grundlage der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 304 v. 30.09.2004, S. 2 – 2, ABl. L 304 v. 30.09.2004, S. 12 – 23) – Qualifikationsrichtlinie (QRL) – zu überprüfen. Die diesbezüglichen Inhalte der Qualifikationsrichtlinie wurden mit den Vorschriften des § 60 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 7 Satz 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet vom 25. Februar 2008 (BGBl. I, S. 162), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2437) – Aufenthaltsgesetz (AufenthG) – ins nationale Recht umgesetzt.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Diese Vorschrift ist in Umsetzung von § 15c QRL geschaffen worden. Die Tatbestandsvoraussetzung von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist daher im Licht des Art. 15c QRL zu sehen, wonach als ernsthafter Schaden eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts gilt. Die Regelung umfasst also subsidiäre Schutzgewährung in Fällen willkürlicher Gewalt im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten, nicht dagegen aber aus anderen Gründen wie z.B. krankheitsbezogenen Abschiebungshindernissen oder allgemeinen wirtschaftlichen Notlagen im Herkunftsland, die nicht auf einem bewaffneten Konflikt beruhen.

Ein internationaler oder innerstaatlicher bewaffneter Konflikt liegt jedenfalls dann vor, wenn bewaffnete Konflikte im Hoheitsgebiet eines Staates zwischen dessen Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten Gruppen stattfinden, die unter verantwortlicher Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebietes des Staates ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen können. Demgegenüber liegt ein Konflikt i.S. des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nicht vor bei Fällen innerer Unruhen oder Spannungen wie Tumulte oder vereinzelt auftretenden Gewalttaten. Für die zwischen diesen beiden Erscheinungsformen liegenden Konflikte ist die Annahme eines Konflikts i.S. von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nicht von vornherein ausgeschlossen. Typische Beispiele sind Bürgerkriegsauseinandersetzungen und Guerilla-Kämpfe. Der Konflikt muss aber jedenfalls ein gewisses Maß an Intensität und Dauerhaftigkeit aufweisen (vgl. zur gesamten Problematik: BVerwGE 136, 360 m.w.N.).

Im Rahmen eines derartigen Konflikts muss für den Schutzsuchenden eine erhebliche individuelle Gefahr infolge willkürlicher Gewalt bestehen. Hierbei ist zu prüfen, ob sich die von einem bewaffneten Konflikt für eine Vielzahl von Zivilpersonen ausgehende und damit allgemeine Gefahr in der Person des Schutzsuchenden so verdichtet hat, dass sie eine erhebliche individuelle Gefahr i.S. von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG darstellt. Denn normalerweise hat ein derartiger bewaffneter Konflikt nicht eine solche Gefahrendichte, dass alle Bewohner des betroffenen Gebiets ernsthaft persönlich betroffen sein werden. Allerdings kann der bewaffnete Konflikt ein so hohes Niveau willkürlicher Gewalt erreichen, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land/die betreffende Region allein durch ihre Anwesenheit tatsächlich Gefahr liefere, einer ernsthaften Bedrohung ausgesetzt zu sein. Dies bleibt allerdings außergewöhnlichen Situationen vorbehalten, die durch einen sehr hohen Gefahrengrad gekennzeichnet sind (BVerwG v. 24.06.2008 Az. 10 C 43.07 <juris>; Gerichtshof der Europäischen Union vom 17.02.2009 Az. RS C-465/07, Elgafaji, ABL EU 2009, Nr. C 90,4). Liegen demgegenüber Gefahr erhöhende persönliche Umstände vor, die den Schutzsuchenden von der allgemei-

nen, ungezielten Gewalt stärker betroffenen erscheinen lassen, genügt auch ein geringeres Niveau willkürlicher Gewalt. Solche persönlichen Umstände können sich z.B. aus dem Beruf des Schutzsuchenden als Arzt oder Journalist ergeben, ebenso aber aus seiner religiösen und ethnischen Zugehörigkeit, aufgrund derer der Schutzsuchende zusätzlich der Gefahr gezielter Gewalttaten ausgesetzt ist. Hierbei ist jedenfalls annäherungsweise eine quantitative Ermittlung der Gesamtzahl der in dem betroffenen Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Anzahl der Akte willkürlicher Gewalt andererseits, die gegen Leib oder Leben der Zivilpersonen verübt werden, sowie eine wertende Gesamtbetrachtung erforderlich (BVerwG v. 27.04.2010 a.a.O. RdNr. 33).

Im Rahmen der Prüfung des § 60 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist die Anwendung der Beweiserleichterung des § 60 Abs. 11 AufenthG i.V.m. Art. 4 Abs. 4 QRL in Erwägung zu ziehen. Hierbei handelt es sich um eine widerlegliche gesetzliche Vermutung. Sie greift dann ein, wenn der Schutzsuchende im Herkunftsland im Zusammenhang mit der Begründung des nunmehrigen Schutzbegehrens bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat oder unmittelbar davon bedroht gewesen ist. Dabei kommt es auf einen inneren Zusammenhang zwischen der Schädigung und der Ausreise an (BVerwG v. 27.04.2010 a.a.O. RdNr. 27). Etwas anderes gilt nur, wenn stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass der Schutzsuchende erneut von einem Schaden bedroht wird.

Schutz auf Grundlage des § 60 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 7 Satz 2 AufenthG kann allerdings nicht gewährt werden, wenn für den Schutzsuchenden in einem Teil des Herkunftslandes keine tatsächliche Gefahr besteht, einen ernsthaften Schaden zu erleiden und dieser auf eine landesinterne Schutzalternative verwiesen werden kann. Dies ergibt sich aus § 60 Abs. 11 AufenthG, der im Rahmen des § 60 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 7 Satz 2 AufenthG die Vorschrift des Art. 8 QRL für anwendbar erklärt.

Demgegenüber kommt die in § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG getroffene Regelung, die den schutzsuchenden Ausländer im Fall allgemeiner Gefahren auf

die Aussetzung von Abschiebungen durch ausländerbehördliche Erlasse verweist, in richtlinienkonformer Auslegung im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG nicht zur Anwendung (BayVGh v. 03.02.2011 Az. 13a B 10.30394 RdNr. 18 <juris>).

Nach den Lageberichten des Auswärtigen Amtes (vom 28.10.2009, 27.07.2010 und 09.02.2011) finden in weiten Teilen Afghanistans mit Schwerpunkt Süden, Südwesten, Südosten, Osten und Teilen des Nordens gewalttätige Auseinandersetzungen statt. Die Lage ist weder sicher noch stabil. In den letzten Jahren war ein deutlicher Anstieg sicherheitsrelevanter Zwischenfälle zu verzeichnen, wobei im Bericht vom 9. Februar 2011 von diesbezüglichen Anzeichen für eine Trendwende berichtet wird. Die Sicherheitslage wird in den einzelnen Regionen unterschiedlich dargestellt. Dem Raum Kabul wird eine diesbezügliche Verbesserung bescheinigt; im Süden und Südosten, insbesondere in den Regionen Helmand, Kandahar, Uruzgan, Kunar, Nuristan und Khost ereignen sich vielfach Kämpfe. Gleichwohl sieht das Auswärtige Amt Anlass zu vorsichtigem Optimismus. Der Westen und der Norden des Landes sind vergleichsweise ruhig. Einer möglichen Gefährdung können nur diejenigen Personen ausweichen, die andernorts entsprechend familiär und sozial vernetzt sind.

Der UNHCR fordert subsidiären Schutz für Personen aus Gegenden, in denen verschiedene Ausprägungen willkürlicher Gewalt anzutreffen sind. Verschiedene im Einzelnen genannte Provinzen werden als unsicher eingestuft (Bericht vom 06.10.2008). In der Stellungnahme vom 30. November 2009 an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof mit Anlage wird von einem sich intensivierenden bewaffneten Konflikt mit damit einhergehenden schwerwiegenden und weit verbreiteten Menschenrechtsverletzungen berichtet. Im Jahr 2008 und bis zum Mai 2009 stieg die Anzahl ziviler Opfer deutlich an. Der Süden und Südosten ist am stärksten von schweren Kämpfen betroffen. Besonderer Schutzbedarf ist bei verschiedenen im Einzelnen genannten Gruppen anzunehmen.

Amnesty International (Report 2011 und 2010) berichtet von bewaffneten Auseinandersetzungen und damit verbundenen Menschenrechtsverletzungen zunehmend im gesamten Land. Die Zahl der von aufständischen Gruppen getöteten Zivilpersonen hat deutlich zugenommen. Gemäß der Auskunft an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof (vom 20.12.2010) hat sich die Sicherheitslage landesweit erneut dramatisch verschlechtert.

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (Updates vom 21.08.2008, 26.02.2009, 11.08.2009, 06.10.2009, 11.08.2010 und 23.08.2011) berichtet von einer dramatischen Verschlechterung der Sicherheitslage in 2010 und 2011 im ganzen Land, insbesondere im Süden. Helmand, Kandahar, Kunar und Teile von Ghazni und Khost werden als Gebiete genereller Gewalt eingestuft. Viele im Einzelnen genannten Gruppen sind besonders gefährdet. Hierzu gehören z.B. Frauen, Kinder, Lehrer, Regierungsbeamte, Sicherheitskräfte und Angehörige ethnischer Minderheiten.

Nach dem Bericht von D-A-CH Kooperation Asylwesen vom 21. März 2011 ist die Sicherheitslage regional sehr unterschiedlich. Neben Gebieten mit hohen Anschlagzahlen befinden sich Gebiete, in denen es kaum zu Gewalt kommt.

UNAMA gibt in Halbjahresberichten und Jahresberichten (Afghanistan Mid-year Report 7/2009, 8/2010, 7/2011; Annual Report 1/2009, 1/2010, 3/2011) die Anzahl der getöteten und verletzten Zivilisten an. Hierbei ist eine deutliche Steigerung im Verlauf der letzten zwei Jahre zu verzeichnen.

Das ANSO stellt in vierteljährlichen Berichten (zuletzt 1/2011 und 2/2011) die Entwicklung des Konflikts dar und beurteilt die Sicherheitslage in den afghanischen Provinzen auf einer fünfstufigen Skala von low insecurity bis extremely insecure. Insbesondere zwölf verschiedene Provinzen im Süden, Südosten und Osten des Landes werden als extremely insecure beurteilt, während es im Jahr 2009 noch sechs waren.

Dr. Mostafa Danesh berichtet in seinen Stellungnahmen an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof (vom 23.01.2006, 04.12.2006, 03.12.2008 und 07.10.2010) von im Einzelnen genannten Anschlägen von Taliban-Kämpfern in Kabul und von besonders schweren bewaffneten Konflikten in der Provinz Logar, bei denen viele Zivilisten ums Leben kommen.

Die Bewertung dieser Auskunftslage ergibt, dass in erheblichen Teilen Afghanistans von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt ausgegangen werden muss. Die in diesem Rahmen stattfindenden Auseinandersetzungen sind als willkürliche Gewalt einzustufen. Hierbei ist es unerheblich, wie dieser Begriff zu verstehen ist (vgl. BVerwG vom 24.06.2008 Az. 10 C 43/07 <juris>, RdNr. 36; EuGH vom 17.02.2009 Az. Rs C-465/07 Abl. EU vom 18.04.2009 C 90/4 RdNr. 35). Einerseits wird er verstanden als nicht zwischen zivilen und militärischen Zielen unterscheidende unterschiedslose Angriffe sowie als Anschläge, die nicht auf die bekämpfte Konfliktpartei gerichtet sind, sondern die Zivilbevölkerung treffen sollen, ferner als Gewaltakte, bei denen die Mittel und Methoden in unverhältnismäßiger Weise die Zivilbevölkerung treffen. Nach anderer Ansicht soll das Merkmal der willkürlichen Gewalt definiert werden als wahllos stattfindende Gewalt gegen Zivilpersonen ungeachtet ihrer Identität.

Wie die genannten Auskünfte ergeben, halten sich die Konfliktparteien mit Ausnahme der internationalen Truppen nicht an die Regeln des humanitären Völkerrechts. Sie unterscheiden nicht zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten. Die unterschiedlichen Milizen sowie die Taliban suchen gerade nicht den Kampf mit den regulären Truppen. Vielmehr agieren sie z.B. mit Sprengstoffanschlägen gerade gegen die Zivilbevölkerung, um hier ihre Opfer zu finden. Zudem tarnen sie sich als Zivilisten und provozieren hierdurch Angriffe der Gegenseite, die als Folge auch Unschuldige treffen. Damit liegen unterschiedslose Angriffe vor. Die fehlende Zielgerichtetheit der Angriffe ergibt sich daraus, dass gerade Angriffe auf Zivilpersonen und humanitäre Organisationen ein allgemeines Klima der Angst hervorrufen sollen. Hierzu werden Attentate eingesetzt, die möglichst viele Opfer zur Folge haben sollen.

Allerdings ist die Lage hinsichtlich der unterschiedlichen Provinzen differenziert zu sehen. Nicht in allen Teilen Afghanistans ist von einem innerstaatlichen bewaffneten Konflikt in diesem Sinne auszugehen, bei denen wahllos stattfindende Gewalt insbesondere die Zivilbevölkerung stark in Mitleidenschaft zieht (bejahend: HessVGH vom 11.12.2008 Az. 8 A 611/08.A <juris> für die Provinz Paktia; VG Kassel vom 01.07.2009 Az. 3 K 206/09.KS.A <juris> für den Süden und Südosten des Landes; VG Ansbach vom 03.03.2011 Az. AN 11 K 10.30505 <juris> für die Provinz Helmand; VG Augsburg vom 10.06.2011 Az. AU 6 K 10.30644 <juris> für die Provinz Kandahar; VG Gießen vom 20.06.2011 Az. 2 K 499/11.Gl.A, Asylmagazin 2011, 235 insbesondere für die Provinz Maidan-Wardak, aber auch allgemein für das ganze Land;

verneinend: VG Osnabrück vom 16.06.2009 Az. 5 A 48/09 <juris> für die Stadt Herat; VG Kassel vom 01.07.2009 Az. 3 K 206/09.KS.A <juris> für den Großraum Kabul; VG des Saarlandes vom 26.11.2009 Az. 5 K 623/08 <juris> für den Großraum Kabul; VG Ansbach vom 16.12.2009 Az. AN 11 K 09.30327 <juris> für Stadt und Distrikt Kabul; VG Regensburg vom 15.04.2010 Az. RN 9 K 09.30075 <juris> ohne regionale Differenzierung; BayVGH vom 03.02.2011 Az. 13a B 10.30394 <juris> für die Provinzen Parwan und Kabul; VG Augsburg vom 24.02.2011 Az. AU 6 K 09.30134 <juris> für den Großraum Kabul; VG Ansbach vom 04.08.2011 Az. AN 11 K 11.30262 <juris> für die Provinz Herat).

Auf der Grundlage dieser Auskunftslage unter Berücksichtigung der obergerichtlichen Rechtsprechung muss davon ausgegangen werden, dass in der Provinz Ghazni ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt herrscht, der zumindest für die Kläger als besonders schutzbedürftige Personen zu einer erheblichen individuellen Gefahr führt. Nach den Quarterly Data Reports Q. 1 und Q. 2 2011 des Afghanistan NGO Safety Office (ANSO) ist die Provinz Ghazni als „extremely insecure“ eingestuft, also in die oberste Stufe einer fünfteiligen Abstufung von „low insecurity“ bis „extremely insecure“. Der im Bericht Q. 2 2011 gezogene Vergleich zum Jahr 2009 zeigt, dass auch damals schon die Provinz Ghazni entsprechend eingestuft war. Zudem belegt der Bericht, dass

die Anzahl der durch bewaffnete oppositionelle Gruppen bewirkten Vorfälle (attacks) in diesem Zeitraum deutlich angestiegen ist. Allein im ersten Quartal des Jahres 2011 wurden 152 Angriffe durch bewaffnete Oppositionsgruppen registriert. Bei einer geschätzten Einwohnerzahl von etwa 1,1 Millionen für die gesamte Provinz Ghazni kann eine konkrete individuelle Gefahr für die Kläger nicht ausgeschlossen werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass es sich bei den Klägern um besonders schutzbedürftige Personen handelt. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass sie zur Volksgruppe der Hazara gehören, die trotz nennenswerter Bestrebungen der Regierung, gegen historische ethnische Spannungen vorzugehen, weiterhin einem gewissen Grad an Diskriminierung ausgesetzt ist (vgl. im Einzelnen die vom Klägerbevollmächtigten eingeführte Unterlage UNHCR – Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender – zusammenfassende Übersetzung – vom 24. März 2011 Ziffer 3 A.10). Zudem ergibt sich die besondere Schutzbedürftigkeit der Kläger daraus, dass es sich um eine Familie mit vier Kindern handelt, die der wahllosen Gewalt hilfloser als alleinstehende Erwachsene gegenüber stehen und entsprechende Gefahren nicht adäquat einschätzen können.

Die Kläger haben auch keine interne Schutzmöglichkeit. In Betracht käme hier lediglich der Großraum Kabul.

Nach Art. 8 Abs. 1 QRL benötigt ein Schutzsuchender keinen internationalen Schutz, sofern in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung bzw. keine tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden besteht und von dem Schutzsuchenden vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Dabei sind nach Art. 8 Abs. 2 QRL die allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände (vgl. Art. 4 Abs. 3 c QRL) des Schutzsuchenden zu berücksichtigen. Der Schutzsuchende muss am Zufluchtsort aber eine ausreichende Lebensgrundlage vorfinden, d.h., es muss zumindest in faktischer Hinsicht das Existenzminimum gewährleistet sein, was er unter persönlich zumutbaren Bemühungen sichern können muss. Dies gilt auch, wenn im Herkunftsgebiet die

Lebensverhältnisse gleichermaßen schlecht sind. Darüber hinaus ist es auch erforderlich, dass das Zufluchtsgebiet erreichbar ist.

Auf dieser Grundlage stellt sich die Situation in Afghanistan bzw. im Großraum Kabul wie folgt dar:

Nach den Lageberichten des Auswärtigen Amtes (vom 28.10.2009, 27.07.2010 und 09.02.2011) führt die verbreitete Armut landesweit vielfach zu Mangelernährung, auch wenn die Ernten 2009 und 2010 besser ausgefallen sind als im Jahr 2008. In den Städten ist die Versorgung mit Wohnraum zu angemessenen Preisen schwierig. Die medizinische Versorgung ist unzureichend. Die soziale Absicherung liegt traditionell bei den Familien und Stammesverbänden. Die für eine geordnete Rückkehr der Flüchtlinge angelegten so genannten townships sind für eine permanente Ansiedlung kaum geeignet.

Hinsichtlich der medizinischen Versorgung berichtet die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Auskunft vom 29.04.2009 an VG Hamburg), dass diese in den ländlichen Gebieten oftmals nicht gewährleistet ist, während sich die Lage in größeren Städten verbessert. Die kostenlose Medikamentenversorgung ist sehr eingeschränkt.

Nach der Auskunft des UNHCR (vom 30.11.2009 an den BayVGH) bilden die Familien- und Gesellschaftsstrukturen den vorwiegenden Schutzmechanismus. Hierauf sind die Afghanen angewiesen. Eine Ansiedlung ist nur denkbar, wenn entsprechender Schutz durch die eigene erweiterte Familie, die Gemeinschaft oder den Stamm gewährleistet ist. Ein starker Anstieg der Lebensmittelpreise und Arbeitslosigkeit stellen vor allem für gering Qualifizierte ein Problem dar, eine Existenz aufzubauen. Hinzu kommen Knappheit an Lebensmitteln, ein mangelhaftes Gesundheitssystem und in Kabul die extrem hohen Wohnungskosten. Rückkehrer aus westlichen Staaten können wegen ihrer westlichen Lebensweise in erhöhtem Maße gefährdet sein.

Nach den Updates der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (21.08.2008, 26.02.2009, 11.08.2009, 06.10.2009, 11.08.2010 und 23.08.2011) können wegen der weit verbreiteten Arbeitslosigkeit viele Menschen nicht für ihren Lebensunterhalt aufkommen. Wohnungsknappheit, fehlender Zugang zu Trinkwasser und zu medizinischer Versorgung erschweren die Lage. Ohne eine Familien- und Gemeinschaftsstruktur als wichtigstes Netz für Sicherheit und das ökonomische Überleben ist eine Existenz kaum möglich.

Dr. Mostafa Danesh berichtet in seinen Stellungnahmen an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof (vom 23.01.2006, 04.12.2006, 03.12.2008 und 07.10.2010), dass alleinstehende Rückkehrer in Afghanistan keinerlei Aussicht haben, sich aus eigener Kraft eine Existenz zu schaffen. Insbesondere ältere Männer (ab 40 Jahre) haben keinerlei Chance auf einen Arbeitsplatz. Ein soziales Netz in Form der Großfamilie ist überlebensnotwendig. Weiterhin beschreibt Dr. Danesh Lebensmittelknappheit.

Peter Riek (Stellungnahme vom 15.01.2008 an OVG Rheinland-Pfalz) berichtet, dass offene Arbeitsstellen meist Kräften mit höherer Schulbildung vorbehalten sind. Einfachere Arbeiten werden aufgrund persönlicher Kontakte vergeben. Alleinstehende, arbeitsfähige, wenig qualifizierte männliche Afghanen ohne Verwandte haben nur geringe Chancen auf eine dauerhafte Erwerbsmöglichkeit. Damit können auch Unterkunft und Lebensunterhalt nicht gesichert werden.

Dem entspricht die Stellungnahme von Dr. Bernt Glatzer (vom 31.01.2008 an das OVG Rheinland-Pfalz), der die Gefahr für Rückkehrer, wegen der schlechten Versorgungs- und Erwerbsmöglichkeiten in Kabul das zum Leben Notwendige nicht zu erlangen, als sehr hoch einschätzt. Außerhalb Kabuls ist die Arbeitsmarktsituation hiernach noch ungünstiger.

Die Bewertung dieser Auskünfte durch die Gerichte ist unterschiedlich (vgl. statt vieler z.B. VG Sigmaringen vom 16.03.2006 Az. A 2 K 10668/05 <juris>; VG München vom 16.10.2007 Az. M 23 K 06.51077 <juris>; VG des Saarlandes vom 26.11.2009 Az. 5 K 623/08 <juris>; VG Ansbach vom 04.08.2011

Az. AN 11 K 11.30262 <juris>; VG Augsburg vom 05.04.2011 Az. AU 6 K 10.30152 <juris>; BayVGH vom 03.02.2011 Az. 13a B 10.30394 <juris> jeweils m.w.N.).

Auf dieser Grundlage gelangt das Gericht zu der Erkenntnis, dass Personen ohne familiäre oder verwandtschaftliche Strukturen bzw. ohne soziales Netzwerk und mit besonderem Schutzbedarf wie z.B. ältere oder behandlungsbedürftig kranke Personen, alleinstehende Frauen mit und ohne Kindern, Familien und Personen mit besonderen ethischen oder religiösen Merkmalen keine Möglichkeit haben, sich in Afghanistan eine neue Existenz aufzubauen.

Demgegenüber haben alleinstehende, junge, arbeitsfähige Männer aus der Bevölkerungsmehrheit ohne erhebliche gesundheitliche Einschränkungen, die mit den lokalen Verhältnissen vertraut sind oder über familiäre bzw. soziale Netzwerke verfügen oder ausgeprägte berufsbezogene Fähigkeiten besitzen, zumindest die Möglichkeit, sich eine neue Existenz aufzubauen.

Das Gericht verkennt nicht, dass die Situation für alleinstehende, junge, arbeitsfähige Männer ohne erhebliche gesundheitliche Einschränkungen, die mit den lokalen Verhältnissen nicht vertraut sind, die über kein familiäres oder soziales Netzwerk verfügen und keine ausgeprägten berufsbezogenen Fähigkeiten besitzen, sehr kritisch ist. Allerdings ist der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (vom 03.02.2011 Az. 13a B 10.30394 <juris>) der Meinung, dass nicht davon auszugehen ist, dass derartige Personen mit hoher Wahrscheinlichkeit alsbald nach einer Rückkehr in eine derart extreme Gefahrenlage geraten würden, dass eine Abschiebung in den Heimatstaat verfassungsrechtlich unzumutbar wäre. Zweifellos sei von einer äußerst schlechten Versorgungslage in Afghanistan auszugehen. Im Wege einer Gesamtgefahrenschau nimmt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof jedoch nicht an, dass derartigen Personen bei einer Rückführung nach Afghanistan alsbald der sichere Tod drohte oder sie alsbald schwerste Gesundheitsbeeinträchtigungen zu erwarten hätten.

Dieser Rechtsprechung folgend muss davon ausgegangen werden, dass ein junger, gesunder, lediger Afghane ohne gesundheitliche Einschränkungen, ohne familiäre Bindungen bzw. ohne soziales Netzwerk, ohne nennenswertes Vermögen und ohne abgeschlossene Berufsausbildung in seinem Heimatland in der Lage wäre, durch Gelegenheitsarbeiten etwa in Kabul wenigstens ein kümmerliches Einkommen zu erzielen, damit ein Leben am Rand des Existenzminimums zu finanzieren und sich allmählich wieder in die afghanische Gesellschaft zu integrieren (BayVGH, a.a.O., RdNr. 37; vgl. auch BayVGH vom 17.11.2011 Az. 13 AZB 11.30158: Zulassung der Berufung wegen Abweichung vom vorgenannten Urteil).

Auf dieser Grundlage gelangt das Gericht zu der Erkenntnis, dass die Kläger keine Möglichkeit haben, sich im Großraum Kabul einer - wenn auch minimale - Existenz aufzubauen. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Kläger - wie sie glaubhaft dargestellt haben - versucht haben, im Großraum Kabul zu leben, hier jedoch an einer fehlenden wirtschaftlichen Grundlage gescheitert sind. So hat die Klägerin zu 2) vor dem Bundesamt berichtet, die Familie habe zeitweise in einer Zweizimmerwohnung, zeitweise in einer Einzimmerwohnung gewohnt, diesen Wohnraum jedoch nicht finanzieren können. Dies ist auf der Grundlage der Erkenntnis, dass Wohnraum in Kabul sehr teuer ist, und angesichts der Tatsache, dass das vom Kläger zu 1) erarbeitete Gehalt auch für den Unterhalt der gesamten sechsköpfigen Familie benötigt wurde, nachvollziehbar. Zudem wird die Problematik der Existenzsicherung auch dadurch deutlich, dass sich die Kläger aufgrund zu geringer Existenz sichernder Mittel dazu entschieden haben, in die Provinz Ghazni ins eigene Haus auszuweichen und damit das Risiko auf sich zu nehmen, Opfer des dort herrschenden innerstaatlichen Konflikts zu werden. Es ist nachvollziehbar, dass eine derartige Entscheidung nur unter existenziellem wirtschaftlichem Druck getroffen wird.

Zudem ist es auf der Grundlage der zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Auskünfte und der oben dargestellte Wertung erkennbar, dass eine sechsköpfige Familie mit nur einem Verdienst im Großraum Kabul wirtschaftlich nicht existieren kann. Auch die im vorliegenden Fall vorhandene Ver-

wandtschaft kann hierbei nicht weiter helfen. Denn in erster Linie geht es bei der Berücksichtigung verwandtschaftlicher Verhältnisse nicht darum, dass der Schutzsuchende dauerhafte wirtschaftliche Unterstützung erhält. Dies ergibt sich daraus, dass auch die in Kabul lebenden Verwandten von Schutzsuchenden unter normalen Umständen wirtschaftliche Existenzschwierigkeiten haben und deshalb zu einer dauerhaften Unterstützung von nach Afghanistan zurückkehrenden Verwandten nicht in der Lage sind. Im vorliegenden Fall existieren keine Anhaltspunkte dafür, dass die Verwandtschaft der Kläger besonders begütert wäre. Vielmehr muss der Vorteil verwandtschaftlicher Strukturen darin gesehen werden, dass mit deren Hilfe Rückkehrer leichter eine aus eigenen Mitteln zu finanzierende Wohnung finden und leichter eine Arbeit aufnehmen können. Dies kann jedoch im vorliegenden Fall – wie oben dargestellt – nicht zur wirtschaften Existenzsicherung der Kläger führen.

Hinzu kommt, dass der Kläger zu 1) bereits 42 Jahre alt ist und damit die Möglichkeiten, eine Arbeit zu finden, trotz seiner Ausbildung als Bäcker/Konditor aufgrund seines Alters als gering erscheinen.

Zu berücksichtigen ist auch die Tatsache, dass die Kläger zum Volk der Hazara gehören, die – wie oben dargestellt – einer gewissen Diskriminierung auch in Kabul unterliegen.

All dies zusammen genommen führt zu der Erkenntnis, dass die Kläger im Großraum Kabul keine zumutbare interne Schutzmöglichkeit finden können.

Hieraus ergibt sich, dass die Kläger für sich geltend machen können, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG besteht. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 AufenthG sind demgegenüber nicht erkennbar. Entsprechendes haben die Kläger weder im Verfahren vor dem Bundesamt noch im Gerichtsverfahren vorgetragen.

Nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ist in der Abschiebungsandrohung der Staat zu bezeichnen, in den der Schutzsuchende nicht abgeschoben werden darf, wenn ein Abschiebungsverbot besteht. Dar-

aus folgt, dass die positive Bezeichnung des fraglichen Staates als Zielstaat in der Abschiebungsandrohung rechtswidrig ist, und zwar – wie Satz 3 dieser Vorschrift zeigt – auch dann, wenn das Verwaltungsgericht das Vorliegen eines Abschiebungsverbotest feststellt. Dann bleibt zwar die Abschiebungsandrohung nach Satz 3 dieser Vorschrift im Übrigen unberührt, die Zielstaatsbezeichnung ist aber als rechtswidrig aufzuheben. Wann ein Schutzsuchender i.S.v. § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG nicht in einen bestimmten Zielstaat abgeschoben werden darf, ist den Bestimmungen über die zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 2 bis Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG zu entnehmen. Bei den so genannten zwingenden Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 5 und Abs. 7 Satz 2 AufenthG führt eine positive Entscheidung über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotest hinsichtlich eines Staates demnach zur Rechtswidrigkeit der Zielstaatsbezeichnung dieses Staates in der Abschiebungsandrohung (BVerwG v. 11.09.2007 Az. 10 C 8.07 <juris>).

Nach diesen Grundsätzen ist hier wegen der vorgenannten Verpflichtung zur Feststellung der Voraussetzung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG die im angefochtenen Bescheid unter Ziffer 4 erfolgte Zielstaatsbezeichnung Afghanistan in der Abschiebungsandrohung aufzuheben. Dies kommt im Urteilstenor zum Ausdruck, weil dort die „insoweitige“ Aufhebung verfügt ist.

Nach alledem ist der Klage teilweise stattzugeben und im Übrigen ist sie abzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof **zugelassen** wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von **1 Monat** nach Zustellung des Urteils schriftlich beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**,

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, oder  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
zu beantragen. **Hierfür besteht Vertretungszwang.**

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragschrift sollen 4 Abschriften beigefügt werden.

gez.: Hansen

### **Beschluss:**

Der Gegenstandswert wird auf 3.000,00 EUR  
festgesetzt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

gez.: Hansen

**Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift**  
Würzburg, 3. April 2012

Die stellvertretende Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle des  
Bayerischen Verwaltungsgerichts Würzburg



*[Faint, illegible text and a signature are visible in this area.]*